

Ministerium des Innern

Arbeit der Organe des Mdl

44 0000

– Schutzpolizeilicher Dienst –

6

Verteiler:

3 Blatt – Blatt 1

№ 004594

Befehl Nr. 8/77

des Ministers des Innern
und Chefs der Deutschen Volkspolizei

über

die weitere Erhöhung der Wirksamkeit der Schutzpolizei

– Vom 28. Juni 1977 –

Zur Verwirklichung des Klassenauftrages, für die allseitige Stärkung und zum zuverlässigen Schutz der Arbeiter- und Bauern-Macht die öffentliche Ordnung und Sicherheit jederzeit zu gewährleisten und weiter zu erhöhen, haben die Angehörigen des schutzpolizeilichen Streifendienstes als die Hauptkraft des operativen Dienstes der Deutschen Volkspolizei einen entscheidenden Beitrag zu leisten.

Als Repräsentanten der sozialistischen Staatsmacht handeln die Angehörigen des schutzpolizeilichen Streifendienstes im Interesse der Arbeiterklasse für das Wohl des ganzen Volkes, zur Wahrung der sozialistischen Gesetzlichkeit ständig in der Öffentlichkeit. Durch vorbildliches Auftreten, sachkundiges Handeln sowie eine qualifizierte und differenzierte Rechtsanwendung haben sie bei der Gewährleistung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit das Vertrauensverhältnis der Werktätigen zur Volkspolizei unablässig zu festigen.

Die gewachsene internationale Stellung der DDR, ihre weltweite Anerkennung sowie die sich verstärkenden internationalen Beziehungen, insbesondere auf dem Gebiet des Reise-, Besucher- und Touristenverkehrs, stellen hohe Ansprüche an das Auftreten und Handeln der Angehörigen des schutzpolizeilichen Streifendienstes. Sie haben in jeder Situation politisch standhaft und wachsam zu sein, selbständig richtige politische Entscheidungen zu treffen und der ideologischen Diversion des Klassenfeindes wirkungsvoll und offensiv entgegenzutreten sowie zur strikten Achtung der Souveränität der DDR beizutragen.

F2

Entsprechend den Erfordernissen und Aufgaben, wie sie sich aus den Beschlüssen der SED ergeben und unter Beachtung der Klassenauseinandersetzung, insbesondere des ideologischen Kampfes, ist die allseitige Festigung der Schutzpolizei, ihre weitere Entwicklung als operative Hauptkraft der Deutschen Volkspolizei sowie die Erhöhung ihrer Präsenz und Wirksamkeit zur Gewährleistung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit eine vorrangige Aufgabe.

Auf der Grundlage einer hohen Kampfkraft und Einsatzbereitschaft sowie bewußten militärischen Disziplin haben die Angehörigen des schutzpolizeilichen Streifendienstes jederzeit bereit und fähig zu sein, vom schutzpolizeilichen Streifendienst zum geschlossenen Einsatz überzugehen und entschlossen zu handeln.

Zur weiteren Erhöhung der Qualität und Effektivität des schutzpolizeilichen Dienstes

B E F E H L E I C H :

1. (1) Die Chefs der BDVP, der Präsident der VP Berlin, die Leiter der VPKÄ, VPÄ, VPI und TPÄ (nachstehend Chefs und Leiter genannt) haben ihre Anstrengungen in der Führungs- und Leitungstätigkeit auf die Verstärkung der politischen und ideologischen Arbeit in der Schutzpolizei unter Beachtung der spezifischen Anforderungen des Dienstes, der dazu erforderlichen hohen politisch-moralischen Eigenschaften, der Bedeutung des Auftretens und Handelns in der Öffentlichkeit sowie der ständigen Erhöhung der Kampfkraft und Einsatzbereitschaft der Schutzpolizisten zu konzentrieren.

(2) Die Angehörigen des schutzpolizeilichen Streifendienstes sind zu befähigen, sich in allen Situationen selbständig zu orientieren und richtige Schlußfolgerungen für ihr klassenmäßiges Verhalten zu ziehen. Durch lebensverbundene und differenzierte politische Massenarbeit ist ihr Verständnis über die Gesetzmäßigkeiten der entwickelten sozialistischen Gesellschaft und die Entwicklungstendenzen der internationalen Klassenauseinandersetzung ständig zu vertiefen.

(3) Die Chefs und Leiter sowie andere leitende Offiziere haben dazu durch ihr Auftreten besonders vor Kollektiven des schutzpolizeilichen Streifendienstes die Erziehungsarbeit wirksam zu unterstützen.
2. Es ist bei jedem Schutzpolizisten die Erkenntnis zu festigen, daß die gewachsenen Anforderungen an die Tätigkeit der Deutschen Volkspolizei eine ständige Erhöhung der Qualität und Effektivität des schutzpolizeilichen Dienstes verlangen, die ihren besonderen Ausdruck finden müssen in
 - dem exakten Handeln nach den Beschlüssen, Gesetzen und anderen Rechtsvorschriften, Befehlen, Direktiven und Weisungen,
 - einer hohen Einsatzbereitschaft, Wachsamkeit, inneren Ordnung und militärischen Disziplin,

- der initiativreichen und schöpferischen Erfüllung der Streifenaufträge sowie aller anderen gestellten Aufgaben,
 - vorbildlichem und korrektem Verhalten gegenüber jedermann,
 - einer politisch überzeugenden und differenzierten Anwendung des sozialistischen Rechts sowie strikten Wahrung der sozialistischen Gesetzmäßigkeit,
 - einem jederzeit gepflegten Aussehen und vorschriftsmäßigen Dienstanzug,
 - der Bereitschaft, ständig zu lernen, seine politische und fachliche Qualifikation zu erhöhen sowie die Taktik und Methodik des operativen Dienstes zu beherrschen,
 - der Meisterung und vorbildlichen Pflege der Waffen, Technik und Ausrüstung.
3. (1) Der Einsatz der Kräfte und Mittel des schutzpolizeilichen Streifenendienstes hat unter Beachtung der örtlichen, zeitlichen und sachlichen Schwerpunkte in den Hauptrichtungen der polizeilichen Arbeit zur Gewährleistung einer hohen öffentlichen Ordnung und Sicherheit, insbesondere in den Städten, im Grenzgebiet, auf und an den Transitwegen, in den Ballungsgebieten sowie den Zentren des Tourismus und der Erholung zu erfolgen.
- (2) Die Chefs und Leiter haben unter Beachtung der Bedingungen und Anforderungen, die sich im jeweiligen Territorium im Zusammenhang mit der gesellschaftlichen Entwicklung für die Tätigkeit des schutzpolizeilichen Streifenendienstes ergeben, rechtzeitig Maßnahmen zur Präzisierung der Dislokation der Kräfte und Mittel bzw. für den zeitweiligen überörtlichen Einsatz festzulegen. Das System der Führung und des Einsatzes der Funkstreifenwagen ist, ausgehend von den bewährten Erfahrungen und den fortgeschrittenen Arbeitsweisen, so auszubauen, daß die planmäßig zugeführten materiell-technischen Mittel mit dem größten Nutzeffekt für die operative Dienstdurchführung zur Wirkung kommen.
- (3) Der bewegliche Einsatz der Kräfte und Mittel, insbesondere der Funkstreifenwagen, ist so zu gestalten, daß durch die straffe Organisation des operativen Dienstes nach Varianten und Haltepunkten sowie das enge Zusammenwirken und die intensive Nutzung der Nachrichtenverbindungen jederzeit auf Veränderungen der Lage schnell und wirksam reagiert werden kann und notwendige Konzentrationen bzw. Umgruppierungen der Kräfte, einschließlich des Übergangs zum Formationseinsatz, gesichert sind.
4. (1) Durch die Gestaltung eines operativen Arbeitsstils haben die Leiter der VPKÄ, VPÄ, VPI und TPÄ solche Bedingungen zu schaffen, daß die Leiter der Dienstkollektive der Schutzpolizei den Hauptteil ihrer Tätigkeit der erzieherischen Arbeit mit den ihnen Unterstellten, deren fachlicher Befähigung sowie der Organisation des Dienstes, einschließ-

lich einer wirksamen Kontrolle, Hilfe und Anleitung, widmen können. Es ist eine strenge Kontrolle darüber auszuüben, daß der administrative Aufwand auf das notwendige Minimum reduziert wird.

(2) Die Kräfte sind auf ihre Aufgaben und die sich daraus ergebenden konkreten Anforderungen gründlich vorzubereiten. Die Kontrolle und Anleitung hat vorrangig in den Streifenbereichen zu erfolgen. Die Leiter und Vorgesetzten der Schutzpolizei haben dazu Schwerpunktdienst unter besonderer Beachtung der verstärkten Kontrolltätigkeit zur Nachtzeit sowie der Dienstzeit an den Wochenenden und Feiertagen zu verrichten.

(3) Die regelmäßige Auswertung der Ergebnisse und Wirksamkeit der Angehörigen des schutzpolizeilichen Streifendienstes ist zielstrebig auf die Erhöhung des Niveaus der Dienstdurchführung und Förderung der Initiativen zu richten. Vorbildliche Arbeitsergebnisse sind unmittelbar zu würdigen, auszuwerten und zu verallgemeinern. Falsche Verhaltensweisen bzw. Entscheidungen, insbesondere in der Rechtsanwendung, sind unverzüglich auszuwerten und durch zielgerichtete Maßnahmen der Erziehung und Qualifizierung zu überwinden.

5. (1) Die Chefs und Leiter haben zu sichern, daß für die Führung von Dienstkollektiven der Schutzpolizei Offiziere eingesetzt werden, die über die notwendigen Leitereigenschaften verfügen, den hohen politisch-moralischen Ansprüchen gerecht werden, selbst vorbildlich ihre Pflichten erfüllen und hohe erzieherische Qualitäten haben.

(2) Für die Auswahl von Kadern als Leiter von Dienststellen bzw. Kollektiven sind ihre Fähigkeiten und ihr Verantwortungsbewußtsein für eine gewissenhafte Arbeit mit den Menschen wesentlichste Voraussetzungen und kritisch zu beurteilen.

(3) Beim Einsatz junger Kader als Leiter von Dienststellen bzw. Kollektiven ist zu gewährleisten, daß sie gewissenhaft auf ihre Funktion vorbereitet werden, für eine bestimmte Zeit bei einem erfahrenen Leiter hospitieren und gründlich in ihre Aufgaben eingearbeitet werden, damit sie den Anforderungen als Leiter und Erzieher voll gewachsen sind.

(4) Zur Durchsetzung einer planmäßigen, systematischen, auf die Perspektive gerichteten Kaderarbeit ist die Führung der Dienstkollektive durch eine langjährige Tätigkeit der Leiter in der jeweiligen Funktion zu gewährleisten. Veränderungen sind nur vorzunehmen, wenn

- sie im Kaderprogramm vorgesehen sind oder
- der Einsatz zur Führung eines größeren Kollektivs erfolgt oder durch die Veränderung eine Stärkung der Führung des Dienstkollektivs herbeigeführt werden soll und
- ein qualifizierter Kader zur Führung des Dienstkollektivs zur Verfügung steht.

- (5) Die Leiter und Vorgesetzten der Kollektive des schutzpolizeilichen Streifendienstes sind periodisch hinsichtlich des Niveaus der Erfüllung der funktionellen Pflichten und der erreichten Ergebnisse in der Erziehungsarbeit sowie zur Festigung der ihnen anvertrauten Dienstkollektive einzuschätzen. Im Ergebnis dieser Einschätzung sind Maßnahmen der Befähigung und funktionsbezogenen Qualifizierung zur ständigen Vervollkommnung ihrer Leitereigenschaften festzulegen.
6. Die Ergebnisse der Einsatzausbildung sowie des Trainings des Übergangs vom Streifendienst zum Formationseinsatz sind periodisch einzuschätzen. Die Chefs der BDVP und der Präsident der VP Berlin haben auf dieser Grundlage im Zusammenhang mit der Erfüllung der Aufgaben sowie des erreichten Standes der Kampfkraft und Einsatzbereitschaft, insbesondere der militärischen Disziplin und Ordnung im täglichen Dienst und der Ergebnisse der Körperertüchtigung und des Sports, die besten Dienststellen bzw. Dienstseinheiten zu ermitteln und jährlich auszuzeichnen.
7. In Würdigung der Bedeutung des schutzpolizeilichen Streifendienstes und zur Erhöhung der Qualität und Effektivität der operativen Dienstdurchführung sowie der Kampfkraft und Einsatzbereitschaft ist
- eine finanzielle Zulage für den schutzpolizeilichen Streifendienst, entsprechend der Kategorisierung der Dienststellen, dem Umfang der Belastung und der Anzahl der geleisteten Schichten im Streifendienst,
 - die Vergütung für das Dienstalter bei vollendeter 8- bzw. 12jähriger Dienstzeit im schutzpolizeilichen Streifendienst in Höhe von 15 bzw. 20 Prozent der Vergütung für den Dienstgrad und die Dienststellung,
 - eine Dienstzeitrente und
 - der Anspruch auf Altersrente mit Vollendung des 60. Lebensjahres zu gewähren.
8. (1) Im Rahmen der materiell-technischen und finanziellen Planung sind die Mittel auf die weitere Ausgestaltung der Arbeits- und Lebensbedingungen unter besonderer Beachtung der Bedingungen des Schichtdienstes zu richten.
- (2) Eine qualitative Verpflegungsversorgung (einschließlich nachts und an Sonn- und Feiertagen) ist zu gewährleisten. Die Pausenversorgung ist unter Ausschöpfung aller örtlichen Reserven so zu organisieren, daß die in Übereinstimmung mit der Streifenplanung festgelegten Pausenzeiten eingehalten und die Versorgung von jedem Schutzpolizisten in Anspruch genommen werden kann.
- (3) Für die Wartung und Pflege sowie schnelle Wiederinstandsetzung der Funkstreifenwagen und der Nachrichtentechnik sind nach dem Prinzip der Vorrangigkeit des operativen Dienstes die Kapazitäten für die Wartung, Pflege und Instandsetzung effektiv zu nutzen.

(4) Durch die intensive Nutzung der Objekte und Diensträume der Schutzpolizei unter den Bedingungen des operativen Dienstes und des Besucherverkehrs sind die planmäßigen Maßnahmen der Instandhaltung und Renovierung so durchzuführen, daß der Zustand der Objekte und Räume jederzeit dem Ansehen der Deutschen Volkspolizei entsprechen.

(5) Die Eigenleistungen im Rahmen der volkswirtschaftlichen Masseneinitiative sind vorrangig auf die Unterstützung der Maßnahmen zur Instandhaltung und Renovierung zu richten.

9. Der 1. Stellvertreter des Ministers ist berechtigt, zu diesem Befehl Durchführungs-Anweisungen zu erlassen.
10. (1) Dieser Befehl tritt mit Wirkung vom 01. Juli 1977 in Kraft.
(2) Gleichzeitig tritt der Befehl Nr. 8/66 des Ministers des Innern und Chefs der Deutschen Volkspolizei vom 23. Juni 1966 außer Kraft.

Berlin, den 28. Juni 1977

Dickel
Generaloberst